

## Liberales Argumente

- Nr. 40 / 29. Mai 2009 / 16. WP
- Rechtspolitik

### **Neues Unterhaltsrecht**

**Ziel des Gesetzentwurfs zur Änderung des Unterhaltsrechts sollten die Anpassungen der unterhaltsrechtlichen Regelungen an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel, die Stärkung des Kindeswohls, die Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts sein. Mit der Verabschiedung der Unterhaltsrechtsreform im Bundestag am 09. November 2007 ist nach Meinung der FDP-Bundestagsfraktion ein großer Schritt in die richtige Richtung erfolgt, so dass das von der Praxis so lange erwartete Gesetz zum 01. Januar 2008 in Kraft treten konnte. Das neue Unterhaltsrecht reagiert auf die Veränderungen familiärer und partnerschaftlicher Beziehungen in unserer Gesellschaft.**

#### *A. Stärkung der Eigenverantwortung/Dauer des Betreuungsunterhalts*

Die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung ist einer der großen Änderungspunkte in dieser Unterhaltsrechtsreform. Nach einer Scheidung obliegt es nun zu Recht grundsätzlich jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Die Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit wurden erhöht. Durch die gesetzliche Neuregelung wurde ein angemessener Ausgleich zwischen dem Unterhaltsberechtigtem und dem Unterhaltsverpflichtetem geschaffen.

Beim Thema Betreuungsunterhalt hat bereits das Bundesverfassungsgericht die Richtung vorgegeben. Die Dauer des Betreuungsunterhalts für nicht verheiratete und verheiratete Elternteile wird in dem Gesetz nun jeweils auf grundsätzlich drei Jahre beschränkt. Dieser Zeitraum kann sich jedoch verlängern, wenn dies der Billigkeit entspricht, wobei insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs im Rahmen des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Der Bundesgerichtshof hat am 18. März 2009 auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelung entschieden, dass in dem Umfang, in dem das Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres eine Einrichtung der Kinderbetreuung besucht oder unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse besuchen könnte, sich der betreuende Elternteil nicht mehr auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung des Kindes berufen kann. Soweit die Betreuung des Kindes sichergestellt oder auf andere Weise kindgerecht möglich ist, können einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils allerdings auch andere Gründe entgegenstehen. Dazu zählt insbesondere der Umstand, dass der ihm verbleibende Betreuungsanteil neben der Erwerbstätigkeit zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen kann. Die Gerichte sind auch nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes gehalten, in jedem Einzelfall eine abgewogene Entscheidung zu fällen. Es wird nicht mehr die strengen Fristen wie bisher geben. Das wird allen Beteiligten am ehesten gerecht werden.

Es darf dabei nicht übersehen werden, dass gerade die Möglichkeiten der Vollzeitbetreuung für Kinder keineswegs ausreichen. Das neue Unterhaltsrecht verpflichtet die Landesregierungen, die vorschulischen Betreuungsangebote und die Ganztagschulangebote weiter auszubauen. Für die FDP-Bundestagsfraktion gilt, dass Eltern die Wahlfreiheit haben müssen, Familienleben und Erwerbstätigkeit in Einklang zu bringen. Für die Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern sind ausreichend zeitlich flexible und qualitativ gute Kinderbetreuungsangebote zu schaffen.

## *B. Rangfolge*

Im Rahmen der unterhaltsrechtlichen Rangfolgen stehen minderjährige unverheiratete Kinder und privilegierte Kinder im ersten Rang. Den zweiten Rang teilen sich nun, wie von der FDP-Bundestagsfraktion auch gefordert, alle Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer. Dies führt insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung der Rangstellung der Kinder. Kinderbetreuende Elternteile werden unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, gleich behandelt.